

Anlage zu: 2009/0226270
MAT A-BMF 9-1-2
Ordner 52 von 73
73

200810226270

vorab per E-Mail: poststelle@bmf.bund.de
An das
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE
+49 (0)211/45 61-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211/

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Düsseldorf, 30. März 2009
514/528

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindererinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag; Entwurf eines BMF-Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Schreiben an die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft vom 20.03.2009 entnehmen wir, dass Sie beabsichtigen, ein BMF-Schreiben zum Kapitalertragsteuerabzug bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag herauszugeben. Der dem Schreiben beigefügte Entwurf eines BMF-Schreibens sieht in bestimmten Fällen Mitwirkungspflichten von zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgern sowie von behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstellen vor. Nicht nachvollziehbar ist, dass Sie den Verbänden der betroffenen Berufsgruppen nicht die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Gleichwohl dürfen wir uns zu dem Entwurf äußern.

Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht vor, dass bei sog. Leerverkäufen von Aktien über ein ausländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut eine Anrechnung sowie eine Erstattung der in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Kapitalertragsteuer nur erfolgen kann, wenn die Steuerbescheinigung gemeinsam mit der Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle eingereicht wird, in der bestätigt wird, dass der über den Dividendenstichtag vollzogene Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leerverkäufen getätigt wurde, bei denen

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Näumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA



Seite 2/3 zum Schreiben vom 30.03.2009 an das Bundesministerium der Finanzen

§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat.

Das Bestreben der Finanzverwaltung zu verhindern, dass Kapitalertragsteuer doppelt oder mehrfach erstattet bzw. angerechnet wird, obwohl sie nur einmal einbehalten wird, ist zu unterstützen. Die hierzu in dem Entwurf eines BMF-Schreibens vorgesehenen Maßnahmen entbehren einer Rechtsgrundlage und begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit den Regelungen des Jahressteuergesetzes 2007 hätte der Gesetzgeber das Missverhältnis zwischen Ausweis und Einbehalt von Kapitalertragsteuer beseitigen können, wenn er ausländische Kreditinstitute mit in diese Regelung einbezogen hätte. Nach der Gesetzesbegründung sind diese von den Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2007 aber ausdrücklich ausgenommen (vgl. BT-Drs. 60/2712, S. 47). Infolgedessen kann bei Leerverkäufen über ein ausländisches Kreditinstitut die Situation entstehen, dass Kapitalertragsteuer in verschiedenen Steuerbescheinigungen mehrfach ausgewiesen, aber nur einmal Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG einbehalten wird. Es ist u.E. nicht zulässig eine vom Gesetzgeber bewusst offen gelassene Regelungslücke durch ein BMF-Schreiben zu schließen und auf diese Weise die Kapitalertragsteueranrechnung bei Erwerb der Aktien zu versagen. Insbesondere bei einem Erwerb über die Börse weiß der Anleger weder, ob der Veräußerer selbst die Aktien hält oder sie sich erst noch beschaffen will. Auch ist ihm unbekannt, ob ein etwaiger Leerverkäufer den Auftrag über ein inländisches Kreditinstitut, also mit Kapitalertragsteuerabzug, oder über ein ausländisches Kreditinstitut (ohne Kapitalertragsteuerabzug) hat ausführen lassen. Es ist daher in der Praxis sowohl für den Erwerber als auch für dessen steuerlichen Berater nahezu unmöglich, die maßgeblichen Verhältnisse des Verkäufers nachzuweisen.

Die geplante Regelung zielt darauf ab, den Nachweis über den Einbehalt der Kapitalertragsteuer vom Erwerber der Aktien führen zu lassen. Dies ist nicht sachgerecht. Denn nicht der Erwerber, sondern der Leerverkäufer erzielt die Vorteile aus den als bedenklich eingestuften Transaktionen, indem er nach den Borsenusancen nur den Nettobetrag der Dividende als Ausgleich zahlen muss.

Sehr bedenklich ist auch, dass das geplante BMF-Schreiben eine rückwirkende Änderung bereits erteilter Bescheinigungen vorschreibt. Einem Anleger, der in der Vergangenheit kurz vor dem Dividendentichtag Aktien erworben hat, würde bei fehlendem Nachweis die Anrechnung auch für die Vergangenheit versagt, obwohl er aufgrund der bei Erwerb und Dividendenbezug bestehenden Rechtslage davon ausgehen durfte, dass eine Kapitalertragsteueranrechnung erfolgt.



Seite 3/3 zum Schreiben vom 30.03.2009 an das Bundesministerium der Finanzen

Eine rückwirkende Änderung widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Es handelt sich um einen abgeschlossenen Sachverhalt, für den eine anderweitige Disposition nicht mehr getroffen werden kann.

Außerdem kann die vorgesehene Regelung zu erheblichen Kursverzerrungen und erhöhter Volatilität für die entsprechenden Aktienwerte führen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Nachfrage an den Börsen nachlässt, um die drohende Einschränkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu vermeiden. Dies dürfte unter dem Gesichtspunkt der Kapitalverkehrsfreiheit in der EU Bedenken begegnen und verstärkt die wegen der Finanzmarktkrise ohnehin bestehende Verunsicherung an den Kapitalmärkten.

Im Ergebnis wird versucht, mit der vorgesehenen Regelung eine dem in vielerlei Hinsicht bedenklichen und daher abgeschafften § 50c EStG a.F. vergleichbare Regelung wieder in das deutsche Steuerrecht einzuführen. Dafür fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage. Die vorgeschlagene Neuregelung geht zudem deutlich über § 50c EStG a.F. hinaus, indem sie keine Ausnahme für Geschäfte über die Börse enthält.

Wir regen daher an, von der Herausgabe des BMF-Schreibens Abstand zu nehmen und auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken. Bevor eine gesetzliche Grundlage nicht geschaffen worden ist, vermag auch der Hinweis auf die bevorstehenden Hauptversammlungen die vorgesehenen Regelungen nicht zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Referatsleiter
Referat IV C 1
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: T
Tel.: 030 240087-
Fax: 030 240087-
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

8. April 2009

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag; Entwurf eines BMF-Schreibens

Sehr geehrter [REDACTED],

wir haben von dritter Seite davon Kenntnis erhalten, dass Sie beabsichtigen, ein BMF-Schreiben zum Kapitalertragsteuerabzug bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag herauszugeben.

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass im Rahmen der Veranlagung oder des Erstattungsverfahrens der Steuerpflichtige mit einer Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle darzulegen habe, dass die von Ihnen beschriebenen Geschäfte nicht vorliegen. Nur dann sind die Erstattungen oder Anrechnungen der Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

Da insbesondere die Steuerberater mit zusätzlichen Prüfungs- und Bescheinigungspflichten betraut würden, ist es uns unverständlich, dass wir als Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater diesen Entwurf nicht zur Stellungnahme erhalten haben. Denn die vorgesehenen Regelungen würden gerade Steuerberater erheblichen Risiken aussetzen, da bei so genannten Leerverkäufen von Aktien über ein ausländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer nach Auffassung des BMF nur erfolgen kann, wenn z. B. ein Steuerberater bestätigt, dass der über den Dividendenstichtag vollzogene Erwerb der Aktien in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leerverkäufen getätigt wurde, bei denen § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat. Aus diesem Grunde äußern wir uns daher zu diesem Entwurf.

Im Hinblick auf rechtsstaatliche Erwägungen halten wir das BMF-Schreiben hinsichtlich der folgenden Punkte für verfassungsrechtlich bedenklich:

Seite 2

**Bundessteuerberaterkammer**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Das BMF-Schreiben sieht vor, bereits erteilte Bescheinigungen rückwirkend zu ändern. Damit würde in bereits verwirklichte Sachverhalte eingegriffen, obwohl der Anleger aufgrund der bei Erwerb und Dividendenbezug bestehenden Rechtslage davon ausgehen durfte, dass eine Kapitalertragsteueranrechnung erfolgt. Damit würde in eklatanter Weise gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen werden.
2. Eine so gravierende Regelung, die zudem nicht mit den gesetzlichen Vorschriften konform geht, bedürfte einer Gesetzesänderung.

Eine so weitgehende Änderung hätte, etwa im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009, erfolgen können und darf nicht unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung durch die Exekutive erfolgen.

3. Insbesondere bei einem Erwerb über die Börse weiß der Anleger weder, ob der Verkäufer selbst die Aktien hält oder sie sich erst noch beschaffen muss. Auch ist ihm unbekannt, ob ein etwaiger Leerverkäufer den Auftrag über ein inländisches Kreditinstitut, das den Kapitalertragsteuerabzug vornimmt, oder über ein ausländisches Kreditinstitut, also ohne Kapitalertragsteuerabzug, hat ausführen lassen.

Daher ist es sowohl für den Erwerber als auch für dessen steuerlichen Berater nahezu unmöglich, die maßgeblichen Verhältnisse des Verkäufers nachzuweisen. Niemand, insbesondere kein Angehöriger der steuerberatenden Berufe, könnte bei einem Erwerb über die Börse die vom BMF für die Erstattung der Kapitalertragsteuer geforderte Bestätigung vorlegen, dass der Erwerb in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leerverkäufen getätigt wurde. Diese Regelung würde also gegen rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Bundessteuerberaterkammer ein virulentes Interesse daran hat, Gestaltungen zu bekämpfen, die zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen. Allerdings lehnen wir die geplante Vorgehensweise aus den oben beschriebenen Erwägungen ab.

Mit freundlichen Grüßen



